

MALTESER CLUB DEUTSCHLAND 1983 e.V.



# *Zuchtordnung*

*des*

*Malteser Club Deutschland 1983 e.V.*

Stand: November 2016

## Inhalt

- § 1 Allgemeines
  - § 2 Benutzung des Zuchtbuches
  - § 3 Zuchtzulassungsvoraussetzung
  - § 4 Wurfmeldung
  - § 5 Zwingername
  - § 6 Rufname
  - § 7 Eintragungsverfahren
  - § 8 Zuchtkontrolle - Wurfabnahmen
  - § 9 Zuchtwarte
  - § 10 Ahnentafeln
  - § 11 Register und Registerbescheinigungen
  - § 12 Schlussbestimmung
- Anhang: Mindestanforderung von Maltesern
- Anhang: FCI – Standart Nr.65 Malteser

## § 1 Allgemeines

Die Rahmen-Zuchtordnung, für die nachfolgende Zuchtordnung, ist die des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e. V. (nachfolgend VDH genannt), in ihrer jeweils gültigen Fassung, sowie das internationale Zuchtreglement der F.C.I.

Die Zuchtordnung des Malteser-Clubs Deutschland 1983 e. V. (nachfolgend MCD genannt) dient der Förderung und planmäßigen Zucht erbgesunder, wesensfester Malteser.

Erbgesund ist ein Rassehund dann, wenn er Standardmerkmal (F.C.I. Nr. 65), Rassetyp und rassetypisches Wesen vererbt, jedoch keine erheblichen Defekte, die die funktionale Gesundheit seiner Nachkommen beeinträchtigen könnten.

Jeder Züchter ist verpflichtet, die Haltungsbestimmungen dem Tierschutzgesetz (Mindestanforderung Anhang ) einzuhalten.

## § 2 Benutzung des Zuchtbuches

1. Die Benutzung des Zuchtbuches des MCD steht Clubmitgliedern und Nichtmitgliedern gleichermaßen zu. Kommerzielle Hundehändler und Personen, die diese bewusst beliefern, sind von der Benutzung des Zuchtbuches ausgeschlossen.
2. Eingetragen werden rassereine Hunde und ihre Nachzucht, sofern die Abstammung in vom VDH und der F.C.I. anerkannten Zuchtbüchern nachgewiesen ist.
3. Aus dem Ausland importierte Hunde, die zur Zucht verwendet werden sollen, müssen vorher in das Zuchtbuch des MCD in Form einer Einzeleintragung übernommen werden. Hierzu bedarf es der Vorlage eines ordnungsgemäßen Exportpedigrées. Import-Tiere sind erst dann zur Zucht zugelassen, wenn sie bei einer vom MCD durchgeführten Schau, einem VDH-Zuchtrichter, vorgestellt wurden und eine entsprechende Bewertung erhalten haben.
4. Belegung einer Hündin von einem im Ausland stehenden Rüden bedarf keiner vorherigen Einwilligung des Zuchtleiters, wenn Rassereinheit und Eintragung des Rüden, in einem vom VDH und der F.C.I. anerkannten Zuchtbuch, sowie Mindestformwert gem. nachfolgender Ziff. 3 verbrieft sind.

## § 3 Zuchtzulassungsvoraussetzungen

1. Rüden sind ab Vollendung des ersten Lebensjahres (Stichtag: Decktag), sofern sie bei einer MCD-Sonder- oder -Spezialzuchtschau von einem in der VDH-Richterliste eingetragenen Zuchtrichter mindestens mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurden, zur Zucht zugelassen.
  - 1.1 Rüden können mit Vollendung des 9. Lebensmonats, nach Bewertung, entsprechend §3, für einen Deckakt ausschließlich in der Zucht des Besitzers, eingesetzt werden. Hierzu bedarf es der Genehmigung der Zuchtleitung
2. Hündinnen sind ab Vollendung des 15. Lebensmonats (Stichtag: Decktag) zur Zucht zugelassen, sofern sie bei einer MCD Sonder- oder Spezialschau, von einem in der VDH-Richterliste eingetragenen Zuchtrichter, mindestens mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurden; ferner dürfen Hündinnen nur bis zum vollendeten achten Lebensjahr (Stichtag: Decktag) zur Zucht verwendet werden. Um dies zu gewährleisten, hat sich der Rüdenbesitzer vor dem Deckakt vom zuchtfähigen Alter der Hündin zu überzeugen.
3. **Eine Hündin darf nicht**
  - 3.1 mehr Welpen aufziehen, als es ihre Kondition zulässt;
  - 3.2 mehr als einen Wurf im Zeitraum eines Jahres haben (Stichtag: Wurfstag);
  - 3.3 vor dem Ablauf von zwölf Monaten (gerechnet ab Wurfdatum) wieder belegt werden, wenn der vorherige Wurf mehr als fünf Welpen hatte;
  - 3.4 Hündinnen werden nach zwei Kaiserschnittgeburten für die weitere Zucht gesperrt.
  - 3.5 Die Zuchtbuchstelle versieht die Ahnentafel mit dem entsprechenden Vermerk.

- 3.6 Bei Zucht mit mehr als 2 Hündinnen, im zuchtfähigen Alter, ist eine entsprechende Genehmigung der Veterinärbehörde gem. Tierschutzgesetz § 11 (1), 3 und (2) TSchG erforderlich und der Zuchtbuchstelle vorzulegen.

#### 4. **Der Hündinnenbesitzer ist verpflichtet**

- 4.1 unverzüglich nach einem Deckakt die Deckbescheinigung an die Zuchtleitung zu senden;
- 4.2 für jeden Deckakt eine Deckbescheinigung, auszustellen und nach Erhalt der vereinbarten Deckentschädigung, dem Besitzer der Hündin auszuhändigen.
- 4.3 Die Eigentümer, von zur Paarung vorgesehenen Hunden, haben sich **vor** dem Deckakt zu überzeugen, dass die Hunde VDH/F.C.I.- anerkannte Abstammungsnachweise haben und die Voraussetzungen zur Zuchtverwendung erfüllt sind.
- 4.4 Über ein evtl. Nachdecken leer gebliebener Hündinnen, bei der nächsten Hitze, sind schriftliche Vereinbarungen zu treffen.
- 4.5 Rüdenbesitzer haben schriftliche Nachweise über sämtliche Deckakte zu führen.

#### 5. **Erlangen der Körzucht**

- 5.1 Rüden und Hündinnen, die auf zwei Sonder- oder Spezialzuchtschauen des MCD, von zwei verschiedenen Zuchtrichtern des VDH, mit der Note „Vorzüglich“ bewertet worden sind, haben die Qualifikation erlangt, den Rüden oder die Hündin, einem Spezialrichter des VDH, zur Zuchtzulassungsprüfung (ZZP) vorzuführen. Eine Note „Vorzüglich“ kann in der Jugendklasse erlangt werden.
- 5.2 Sind bis zum Eintrag eines Wurfes beide Eltern-Ahnentafeln mit dem MCD Körstempel versehen, gilt die Nachzucht als Körzucht.
- 5.3. Bei Inzestzucht, also bei Paarungen von Geschwistern oder Paarungen mit einem Elternteil, muss zuvor die Zustimmung des Zuchtleiters schriftlich eingeholt werden. Der Antrag auf Genehmigung muss begründet und frühzeitig gestellt werden. Bei weiterer Inzestzucht wird empfohlen, den Zuchtleiter zu befragen, damit nicht gemeinsame Fehler im Erbgut verstärkt weitervererbt werden.
- 5.4 Vor Wiederholung einer Inzestzuchtpaarung sind mindestens zwei Tiere der ersten Paarung bei einer MCD Ausstellung vorzustellen.
- 5.5 Zur Zucht nicht zugelassen sind insbesondere Hunde, die Zucht ausschließende Fehler oder Merkmale haben, die entgegen dem § 11 b des TSchG stehen; hier insbesondere: Zwergwüchsigkeit, eine mehr als leichte Patella - Luxation (PL), erheblicher Zahnfehler, Kieferanomalie, Epilepsie, Monorchismus, Kryptorchismus, angeborene Taub- oder Blindheit, Hasenscharte, Spaltrachen sowie fehlender Tränenflusskanal.
- 5.6 Zur Zucht zugelassen sind grundsätzlich nur Malteser, die im Alter von mindestens zwölf Monaten auf PL getestet sind. Die PL - Untersuchungsbefunde werden nur anerkannt, wenn der untersuchende Tierarzt das VDH-Formular benutzt. Zur Zucht zugelassen sind Malteser mit PL 0.
- Malteser mit PL 1-Befund dürfen nur mit einem PL - freien Partner gepaart werden.
- 5.7 Malteser mit nachträglich erkannten, vererblichen Fehlern, sind von der Zucht auszuschließen. Eine bereits erteilte Zuchtzulassung kann von der Zuchtleitung zurückgenommen werden.

#### **§ 4 Wurfmeldungen**

1. Ist der Wurf gefallen, muss der Züchter diesen innerhalb von drei Tagen dem Zuchtwart oder Tierarzt melden. Der Züchter ist für den Nachweis des rechtzeitigen Eingangs seiner Meldung verantwortlich.
2. MCD - Mitglieder sind verpflichtet, sämtliche bei ihnen gefallene Malteser-Würfe bei der MCD-Zuchtbuchstelle eintragen zu lassen.

3. Als Züchter gilt der Eigentümer der Mutterhündin zum Zeitpunkt des Belegens, jedoch mit folgenden gültigen Ausnahmen.
4. Der Verkauf einer tragenden Hündin unter Überlassung des Zuchtrechts an den Käufer;
5. Das Vermieten einer Hündin unter Überlassung des Zuchtrechts an den Mieter.
6. Im Fall 4) ist ein schriftlicher Vertrag der Zuchtbuchstelle, vor dem Deckakt zur Genehmigung vorzulegen. Der Mieter einer Hündin gilt für die Zeit vom Deckakt bis zum Absäugen der Welpen, als Besitzer der Hündin. Die Mietzeit beginnt mit dem Zeitpunkt des Belegens und endet spätestens drei Monate nach Wurfdatum. Für die Ausfertigung von Mietverträgen wird ausdrücklich die Verwendung der entsprechenden VDH-Vordrucke empfohlen.

### **§ 5 Zwingername**

1. Der Zwingername ist der „Zuname“ des Hundes. Er wird formlos bei der MCD-Zuchtbuchstelle beantragt und von dieser oder von der F.C.I. geschützt. Jeder zu schützende Zwingername muss sich deutlich, von bereits für die Rasse, vergebenen unterscheiden und wird dem Züchter zum streng persönlichen Gebrauch zugeteilt.
2. Auf weitere Benutzung eines Zwingernamens kann jederzeit durch Erklärung gegenüber der Zuchtbuchstelle verzichtet werden, jedoch darf dem Inhaber für die gleiche Rasse kein anderer Name geschützt werden.
3. Bei Auflösung von Zwingergemeinschaften kann nur eine Person den Zwingernamen weiter verwenden.
4. Der Zwingernamenschutz erlischt mit dem Tod des Züchters, sofern der Erbe nicht den Übergang des Zwingernamens auf sich beantragt.
5. Zwingernamen werden bis zu zehn Jahre nach dem Tod des Züchters nicht an andere Züchter vergeben.
6. In Ahnentafeln, aus dem Ausland übernommener Hunde, werden nur die dort geschützten Zwingernamen und nicht zusätzliche Zwingernamen eingetragen.
7. Welpen aus Zuchtmietverhältnissen müssen unter dem Zwingernamen des Mieters eingetragen werden, sofern dieser als Züchter gilt (Zuchtrechtsübertragung).
8. Für Hunde ohne Zwingernamen, aus Eltern, mit vom VDH anerkannten Ahnentafeln, kann der Züchter einen Bei-Namen beantragen, der in Beziehung zum Eigentümer steht. Der Bei-Name ist dem Rufnamen des Hundes in Klammern beizufügen.
9. Die Züchter sind verpflichtet, jede Namens- und Anschriftenänderung der MCD-Zuchtbuchstelle unverzüglich zu melden.

### **§ 6 Rufnamen**

1. Jeder Hund wird auf einen Rufnamen und auf den Zwingernamen eingetragen. Die Wahl des Rufnamens steht dem Züchter zu und zwar für alle Welpen eines Wurfes, mit demselben Anfangsbuchstaben, wobei der erste Wurf eines Zwingers, mit dem Anfangsbuchstaben „A“ beginnt, der zweite mit „B“ usw.  

Es kann nicht zweimal derselbe Rufname in einem Zwinger ausgesucht werden. Unzulässig ist auch die bloße Unterscheidung durch Zusatz von Zahlzeichen bzw. Buchstaben oder Wortkombinationen.
2. Der Rufname eines zur Eintragung gemeldeten Hundes soll sich deutlich von denen der anderen Hunde, aus dem gleichen Zwinger unterscheiden und das Geschlecht des Hundes klar erkennen lassen.
3. Der Zuchtbuchführer ist berechtigt, ihm ungeeignet erscheinende Namen abzulehnen.

## **§ 7 Eintragungsverfahren**

1. Einzeleintragungen sind Übernahmen einzelner Hunde aus von der F.C.I. anerkannten Zuchtbüchern, Einzeleintragungen müssen drei vollständige in von der F.C.I. anerkannten Zuchtbüchern nachweisbare Ahnengenerationen umfassen.
2. Zwecks Eintragung von Würfen, ist gleichzeitig der Wurfmeldeschein, ein vom Deckrüdenbesitzer unterzeichneter und ausgefüllter Deckschein, sowie eine vollständige Kopie der Ahnentafel des Deckrüden und die Originalahnentafel der Mutterhündin bei der Zuchtbuchstelle einzuschicken.
3. Die Wurfeintragung soll zwischen der achten Lebenswoche und der 12 Lebenswoche des Welpen erfolgen. Gehen Wurf - Eintragungsanträge erst nach dem Ende der 16. Lebenswoche ein, werden erhöhte Eintragungsgebühren erhoben (vgl. MCD-Gebührenordnung).
4. Unterlässt es ein Züchter, den Eintragungsantrag innerhalb der ersten sechs Lebensmonate der Welpen zu stellen, hat die Zuchtbuchstelle dies dem Vorstand des MCD zur Kenntnis zu bringen, der dann über eine entsprechende Maßnahme entscheidet.

## **§ 8 Zuchtkontrolle – Wurfabnahme**

1. Der Zuchtleiter des MCD bestimmt Zuchtwarte zwecks Wurf- und Zwingerkontrolle sowie Wurfabnahmen. Züchter haben den Beauftragten, des Clubs, Einblick in ihre Zwinger zu gewähren und ihnen die gewünschten, sachbezogenen Auskünfte zu geben.
2. MCD-Züchter sind verpflichtet, Mutterhündinnen und Welpen in bestem Ernährungszustand zu halten, gut zu pflegen, artgerecht und hygienisch unterzubringen, sowie verhaltensgerechte Aufzuchtbedingungen, mit menschlichem Kontakt zu gewährleisten.
3. Sobald die Welpen geimpft und mit einer Transpondernummer, vom Tierarzt, versehen sind – jedoch nicht vor ihrer achten Lebenswoche, – sollte der Zuchtwart, den ihm gemeldeten Wurf, im Beisein der Mutterhündin, im Zwinger des Züchters, besichtigen und abnehmen.
4. Für jede Wurfabnahme ist die Wurfmeldung vom Zuchtwart zu erstellen, von dem Züchter und Zuchtwart zu unterschreiben.
5. Tierärztliche Schutzimpfungen der Welpen sind Pflicht, Impfausweise sind bei der Wurfabnahme vorzulegen.
6. Die Abgabe von Welpen durch den Züchter darf nicht vor der 10. Woche erfolgen.
7. Die Abgabe von Welpen an kommerzielle Hundehändler und Wiederverkäufer ist strikt untersagt.
8. Bei Verkauf von Hunden ins Ausland, muss vom Verkäufer, beim VDH, eine Auslandsanerkennung beantragt werden. Anträge unter Beifügung der Original-Ahnentafel können formlos gestellt werden.
9. Bei Wurfabnahme kontrolliert der Zuchtwart die Transpondernummer und trägt diese in den Wurfmeldeschein ein.
10. Auf dem Wurfmeldeschein ist je eine Transpondernummer auf der ersten Seite einzukleben.
11. Beobachtungen der Zuchtwarte, die den Verdacht auf Verstoß gegen die Vorschriften des TSchG oder die Zuchtordnung des MCD begründen, sind unverzüglich der Zuchtbuchstelle zu melden.

## **§ 9 Zuchtwarte**

1. Für Wurfbesichtigungen steht den Zuchtwarten Erstattung der Kosten für gefahrene Pkw-Kilometer gem. Spesenordnung des VDH – derzeit 0,30 €/km – oder für DB-Fahrt 2. Klasse zu, sowie eine Wurfabnahmegebühr laut MCD Gebührenordnung von 20,00€ zu. Die Kostenerstattung ist vom Züchter bei Wurfabnahme vorzunehmen.
2. In begründeten Ausnahmefällen können Würfe, nach Einwilligung des Zuchtleiters, von einem Tierarzt oder Amtstierarzt abgenommen werden.
3. Zuchtwarte sind für die Beratung der Züchter, die Kontrolle der Zuchtstätten und die Überwachung des Zuchtgeschehens verantwortlich. Sie haben die Vorschriften der FCI, des VDH und des MCD zu beachten und bei den Züchtern deren Einhaltung umzusetzen.
4. Zuchtwart kann nur werden, wer mindestens 5 Jahre in einem, dem VDH zugehörigen Mitgliedsverein, gezüchtet hat.

## **§ 10 Ahnentafel**

1. Ahnentafeln sind Abstammungsnachweise, die von der Zuchtbuchstelle des MCD, als mit den Zuchtbucheintragungen, identisch gewährleistet werden.
2. Ahnentafeln werden auf drei Generationen ausgefertigt und beglaubigt. Der MCD kann die Vorlage der Ahnentafeln jederzeit verlangen, um Eintragungen zu berichtigen oder zu ergänzen.
3. Ahnentafeln bleiben Eigentum des MCD und sind dem Eigentümer des dazugehörigen Hundes nur zum Besitz überlassen. Bei Tod des Hundes ist die Ahnentafel der Zuchtbuchstelle zurückzusenden.
4. Besitzrecht an der Ahnentafel kann auch ein Pfandgläubiger während der Dauer des Pfandverhältnisses oder ein Mieter einer zu Zuchtzwecken vermieteten Hündin, während der Dauer des Mietverhältnisses, haben.
5. Geht der Hund in ein anderes Eigentum über, ist dies auf der Rückseite der Ahnentafel, mit Anschrift des neuen Besitzers, Datum und Unterschrift des Verkäufers, zu bestätigen. Bei nicht dokumentiertem Eigentumswechsel verliert die Ahnentafel für den neuen Besitzer die Gültigkeit, bei Zuchtschauen und für die Zuchtverwendung.
6. Änderungen und/oder zusätzliche Eintragungen – mit Ausnahme von Eigentumswechsel – dürfen auf Ahnentafeln nur vom Zuchtbuchführer vorgenommen werden.
7. Nach Wurfeintragung erworbene Titel der Ahnen werden nicht nachgetragen.
8. Bei Verkauf von Hunden ins Ausland muss vom Verkäufer beim VDH eine Auslandsanerkennung beantragt werden. Anträge unter Beifügung der Original-Ahnentafel können formlos gestellt werden.
9. Ahnentafeln und ggf. Auslandsanerkennungen dürfen vom Verkäufer des Hundes, nicht besonders berechnet werden.
10. In Verlust geratene Ahnentafeln müssen für ungültig erklärt werden. Nach Veröffentlichung des Verlustes im Vereinsteil der Verbandszeitschrift „Unser Rassehund“ (UR), oder auf der Homepage des MCD, fertigt die Zuchtbuchstelle, nach sorgfältiger Prüfung des Antrags, eine Zweitschrift gegen Gebühren aus. Bei Hündinnen sind darauf alle ihre Würfe nachzutragen. Bei falschen Angaben zur Zweitschrift kann die neue Ahnentafel für ungültig erklärt werden.
11. Die ausgestellte Ersatz-Ahnentafel muss den Vermerk „Zweitschrift“ tragen.

## § 11 Register und Registrierbescheinigungen

Abweichend von § 2 Ziff. 2 und 3 kann die Zuchtbuchstelle Aufzeichnungen über Zuchtmaßnahmen mit Hunden, die keine, von einem F.C.I.-Landesverband ausgestellte oder anerkannte Abstammungsurkunde besitzen, in einem Anhangsregister erfassen. Voraussetzung hierfür ist: die Bestätigung mindestens eines VDH-Spezialzuchtrichters, dass der Hund mit Erscheinungsbild und Wesen, nach sorgfältiger Überprüfung, die im Standard geforderten Merkmale besitzt.

Im Register werden auch Hunde erfasst, deren Abstammung in drei F.C.I.-anerkannten Zuchtbuchgenerationen nicht lückenlos nachweisbar ist.

Auszüge aus dem Anhangsregister werden als Registrierbescheinigung bezeichnet, die für solche Hunde ausgestellt werden können.

Angaben, die nicht in von der F.C.I. anerkannten Zuchtbüchern nachweisbar sind, dürfen nicht in das Anhangsregister übernommen werden.

Die Zuchtzulassung ist von einer Formwert-Benotung gemäß § 2, 3 der Zuchtordnung abhängig.

Verpaarung von zwei registrierten Hunden in der ersten Generation ist verboten.

1. Käufe durch Mitglieder des MCD, von Hunden mit nicht anerkannter Abstammungsurkunde, werden nicht in das Zuchtbuch des MCD übernommen.

## § 12 Schlussbestimmungen

1. Der Zuchtleiter/Zuchtbuchführer ist gehalten, Verstöße gegen diese Zuchtordnung zu ahnden.
2. Der Zuchtbuchführer kann ihm ungeeignete Zwinger- und Zunamen ablehnen.
3. Personen, die gegen die Zuchtordnung verstoßen, müssen mit Sperrung des Zuchtbuches, Mitglieder des MCD darüber hinaus, mit Ausschluss aus dem Verein rechnen.
4. Gegen belastende Akte der Zuchtbuchstelle, steht dem Betroffenen Einspruch zu. Dieser muss binnen eines Monats, ab Zugang der Sanktion, dem Vorstand des MCD vorgelegt werden. Gegen die dann vom Vorstand gefällte Entscheidung, ist ein weiteres vereinsinternes Rechtsmittel nicht gegeben.
5. Die Gebührenordnung des MCD, für die Benutzung des Zuchtbuches und Zwingernamensschutz ist Bestandteil der Zuchtordnung.
6. Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung, zieht nicht die Nichtigkeit der Zuchtordnung insgesamt nach sich.
7. Jeder Züchter des MCD muss Vollmitglied sein.
8. Die Zuchttätigkeit setzt die Volljährigkeit des Züchters voraus.

Änderungen bestätigt durch die Mitgliederversammlung November 2016 in Oberhausen.

Zuchtleitung  
Erich Girschick .....

